



Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT www.vgt.ch

gegründet am 4. Juni 1989

Dr Erwin Kessler, Präsident

Im Bühl 2, CH-9546 Tuttwil, Email kessler@vgt.ch, Fax 052 378 23 62, Tel-Beantworter 052 378 23 01

17. August 2004

An das
Schweizerische Bundesgericht
Postfach
1000 Lausanne 14

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Bundesrichter,

in Sachen

Verein gegen Tierfabriken Schweiz (VgT), im Bühl 2, 9546 Tuttwil - *Beschwerdeführer (BF)*

gegen

Covance Laboratories GmbH, Kiesslefeld 29, D-48163 Münster
Covance Laboratories Ltd, Otley Road, GB-Harrogate, HG2 IPY, GB - Norts Yorkshire
Covance Central Laboratory Services SA, rue Moise-Marcinhes 7, 1217 Meyrin

- *Beschwerdegegner (BG)*

erhebe ich hiermit namens des VgT

staatsrechtliche Beschwerde

gegen den

Entscheid des Obergerichtes des Kantons Thurgau vom 12. Juli 2004

mit den Anträgen:

1. Der angefochtene Entscheid sei aufzuheben und die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen;

2. evtl sei über das vorinstanzliche Rechtsbegehren direkt vom Bundesgericht zu entscheiden;

unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der BG.

Begründung:

1. Sachverhalt

Auf Gesuch der BG verbot der Vizegerichtspräsident Münchwilen am 7. April 2004 dem BF per sofort, Aufnahmen aus dem Tierversuchslabor der BG "in welchen Medien auch immer (einschliesslich im Internet...)" zu veröffentlichen. Diese Aufnahmen waren seit der Ausstrahlung im deutschen Fernsehen ZDF im Dezember 2003 auf der Website des ZDF sowie auf den Websites verschiedener europäischer Tierschutzorganisationen, so auch des BF, veröffentlicht. Obwohl der BF vorgängig in einer Schutzschrift angeboten hatte, nach Eingang des erwarteten Gesuches der BG innert 24 Stunden vor Schranken dazu zu plädieren, erliess der Vizegerichtspräsident die Zensurverfügung ohne vorherige Anhörung des BF.

Mit Verfügung des Vizegerichtspräsidenten Münchwilen vom 21. Mai 2004 wurde die Zensur der Aufnahmen wieder aufgehoben, jedoch rückblickend als berechtigt und rechtmässig hingestellt.

Gegen diese Aufhebungsverfügung erhob der BF Rekurs beim Obergericht mit dem Antrag, der Kostenentscheid in der angefochtenen Verfügung sei dahingehend abzuändern, dass der Rekurrent im Betrag von Fr 1950.- zu entschädigen sei.

Innert Rekursfrist und bevor eine Vernehmlassung eingeleitet worden war, ergänzte der BF seinen Rekurs mit folgenden Anträgen:

- 1. Es sei festzustellen, dass mit der superprovisorischen Zensur-Verfügung vom 7. April 2004 die Medien- und Meinungsäusserungsfreiheit verletzt worden ist;*
- 2. evtl sei dem Rekurrenten eine Genugtuung zuzusprechen;*

Mit Beschluss vom 12. Juli 2004 (zugestellt am 21. Juli 2004) wies das Obergericht den Rekurs ab, wobei dem BF die Vernehmlassung der ersten Instanz dem BF erst zusammen mit dem Beschluss zugestellt wurde.

2. Beschwerdegründe

2.1 Verweigerung des rechtlichen Gehörs

Die Stellungnahmen der ersten Instanz wurde dem BF erst zusammen mit dem angefochtenen Urteil zugestellt; der BF hatte deshalb keine Möglichkeit, sich dazu zu äussern, obwohl die darin vorgebrachten Argumente von der Vorinstanz in den angefochtenen Entscheid (Ziffer 4) übernommen wurden. Dadurch wurde BV 29 und EMRK 6 verletzt. Damit führt das Obergericht seine vom Bundesgericht mehrfach gerügte menschenrechtswidrige Praxis (5P.18/2004, 5P.446/2003) weiter.

2.2 Aktenwidrigkeit

Unter Ziffer 2. g) behauptet die Vorinstanz: "Die Vorinstanz wies auf die Erwägungen in der angefochtenen Verfügung hin, verzichtete indessen auf eine Antrag."

Diese Feststellung ist unrichtig und aktenwidrig. Tatsächlich schreibt der Bezirksgerichtspräsident, der hier als "Vorinstanz" gemeint ist, in seiner Stellungnahme vom 16. Juni 2004: *"Es wird grundsätzlich auf die Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen. Ergänzend sei beigefügt...."*.

Zu diesen relevanten tatsächlichen und rechtlichen Ergänzungen konnte sich der BF, wie unter 2.1 gerügt, nicht äussern, obwohl sie in den angefochtenen Entscheid übernommen worden sind.

2.3 Menschenrechtswidrige Medienzensur (Verletzung von EMRK 10)

Die am 7. April 2004 superprovisorisch verfügte Medien-Zensur ist mit Verfügung vom 21. Mai 2004 wieder aufgehoben worden. Damit ist zwar die Zensur beendet, die Menschenrechtsverletzung aber nicht ungeschehen gemacht.

Die Zensur war rund sechseinhalb Wochen in Kraft. Dadurch wurde die Medien- und Meinungsäusserungsfreiheit des BF massiv verletzt und der BF ist dadurch beschwert. Gemäss Praxis des EGMR ist Beschwer gegeben, wenn ein Hoheitsakt direkt auf den BF zur Anwendung gelangte und ihn in seinen EMRK-Rechten einschränkt bzw einschränkte. Ein eigentlicher Schaden ist nicht erforderlich; Fortdauer der Beschwer wird nicht verlangt (Villiger, Handbuch der EMRK, 2. Auflage, Rz 149).

In der Aufhebungsverfügung vom 21. Mai 2004 stellte der Vizegerichtspräsident Münchwilen seine superprovisorische Zensurverfügung als berechtigt hin. Es drohen deshalb künftig ähnliche Verletzungen der Medienfreiheit, weshalb ein rechtliches Interesse an der vom BF beantragten gerichtlichen Feststellung der Verfassungs- und Menschenrechtsverletzung besteht (Verletzung von BV 16 und 17 sowie EMRK 10).

Der EGMR berücksichtigt auch immateriellen Schaden (Frowein/Peukert, EMRK-Kommentar, 2. Auflage, Artikel 50, Rz 6). Die Beendigung einer Menschenrechtsverletzung beseitigt nicht automatisch auch die Beschwer: *"Gelegentlich werden nachteilige Folgen von Konventionsverletzungen bereits weitgehend durch innerstaatliche Massnahmen beseitigt, ohne dass jedoch damit eine Anerkennung der Verletzung verbunden ist, so dass trotzdem die einen Schaden nicht voraussetzende Beschwer"*

nach Art 25 EMRK bestehen bleibt. In derartigen Fällen geht der EGMR davon aus, dass die Feststellung der EMRK-Verletzung an sich ausreichende Genugtuung darstelle und daher keine Veranlassung zur Zuerkennung einer darüber hinausgehenden gerechten Entschädigung bestehe." (Frowein/Peukert aaO Rz 26).

Die rechtlichen Voraussetzungen für eine superprovisorische Medienzensur waren insgesamt nicht erfüllt:

Der BF machte den Vizegerichtspräsidenten in einer Schutzschrift vom 9. März 2004 (bei den Akten) darauf aufmerksam, dass ein Massnahmegesuch seitens der BG zu erwarten sei und offerierte für diesen Fall, innert 24 Stunden vor Schranken zu plädieren.

Anmerkung: Die Schutzschrift konnte nur spekulativ einige Einwände gegen die vermutete Klage vorbringen. Es war damals konkret nicht bekannt, auf welche Rechtsgrundlagen sich die BG stützen und wie sie ihre Forderungen begründen würden, waren sie doch in der vorausgehenden Korrespondenz diesbezüglich sehr vage geblieben. Insbesondere wurde die Geltendmachung einer Verletzung der Geheimsphäre nicht vorausgesehen. Die Schutzschrift ersetzte deshalb die offerierte kurzfristige Anhörung nicht.

Die mit der superprovisorischen Verfügung zensurierten Aufnahmen waren bei Erlass der superprovisorischen Zensurverfügung bereits mehr als vier Monate, seit Dezember 2003, auf verschiedenen europäischen Websites veröffentlicht, unter anderen auch auf derjenigen des deutschen Fernsehsenders ZDF, der im Dezember in zwei Sendungen "Frontal" Videoaufnahmen aus dem Tierversuchslabor der BG zeigte (siehe Beilagen 3 und 4 zur Gesuchsantwort). Daran konnte die superprovisorische Zensurverfügung vom 7. April 2004 nichts ändern. Eine besondere Dringlichkeit lag deshalb nicht vor, womit auch die gesetzlichen Voraussetzungen für eine superprovisorische Verfügung nicht erfüllt waren.

Obwohl keine besondere Dringlichkeit vorlag, liess der Vizegerichtspräsident das Angebot des BF, innert 24 Stunden zu plädieren, unbeachtet, womit dem BF ohne Grund das rechtliche Gehör verweigert wurde.

Der BF (VgT) ist eine im Handelsregister eingetragene, nicht gewinnorientierte, staatlich anerkannte gemeinnützige Vereinigung mit bereits mehr als 30 000 Mitgliedern in der ganzen Schweiz.

Der BF ist Herausgeber der nachstehenden Medien:

- Zeitschrift *VgT-Nachrichten*, Auflage variierend zwischen 100 000 und 2 Millionen
- Zeitschrift *ACUSA-News*, Auflage variierend zwischen 50 000 und 500 000
- Website *www.vgt.ch* mit täglich aktuellen News
- Website *www.acusa.ch*
- *VgT-Email-Newsletter*, wöchentlicher Versand an Abonnenten

Alle VgT-Medien sind auf die Themen Tierschutz und Konsumentenschutz spezialisiert.

Die hohen gesetzlichen Voraussetzungen für eine präventive Medienzensur (ZGB 28 c Abs 3) gegen den VgT waren offensichtlich nicht erfüllt (siehe Ziffern 7 und 9 der Gesuchantwort sowie das Gutachten Riklin) und wurden in der Begründung der superprovisorischen Verfügung nicht einmal erwähnt!

Die Begründung, mit welcher die superprovisorische Verfügung am 21. Mai 2004 wieder aufgehoben wurde, lässt auf weiten Strecken jedem rechtsstaatlich denkenden Bürger die Haar zu Berge stehen. Die krass menschenrechtswidrige Zensur wurde vom Vizegerichtspräsidenten Münchwilen auch nachträglich gerechtfertigt. Das Gutachten von Professor Riklin wurde dabei mit einem einzigen Satz, der zudem eine gezielte Fehlinterpretation des Gutachtens beinhaltet, abgetan. Der in der Gesuchantwort zitierte Staatsrechtler Jörg Paul Müller, der eine solche präventive Medienzensur ohne Gefahr im Verzug ganz klar als rechtswidrig bezeichnet, wurde kurzerhand übergangen zugunsten einer auf eine leere Floskel reduzierten Pseudo-Interessenabwägung. Dass dem fundamentalen öffentlichen Interesse der Medienfreiheit und der Information der Öffentlichkeit und der Konsumenten über derartige, bisher kaum bekannte Missständen in Tierversuchslabors, wie sie die zensurierten Aufnahmen zeigen, lediglich das egoistische Interesse der BG (Covance-Konzern) gegenübersteht, die Missstände unter dem Deckel halten zu können (von Prof Riklin in der Sendung 10vor10 des Schweizer Fernsehens zu Recht als "schwach" bezeichnet), wurde verschleiert, um der krass menschenrechtswidrigen Zensurverfügung nachträglich den Anschein von Recht zu geben.

Zwar kommt einer Entscheidungsbegründung keine Rechtskraft zu und die blosser Begründung eines Entscheides kann nicht mit Rechtsmitteln angefochten werden. Dies tut der BF auch nicht. Die Entscheidungsbegründung ist hingegen insofern relevant, als sie belegt, dass sich der Vizegerichtspräsident weiterhin zu solcher Medienzensur gegen den BF berechtigt fühlt.

Das Obergericht lehnte es im angefochtenen Entscheid ab, auf das Feststellungsbegehren einzutreten, sinngemäss mit der Begründung, die ZPO TG sehe Feststellungen im Rekursverfahren nicht vor. Indessen liegt offensichtlich eine Gesetzeslücke vor, denn es gab in casu kein anderes Rechtsmittel, mit dem die Menschenrechtsverletzung im Sinne von EMRK 13 wirksam gerügt werden könnte; blosser Aufsichtsbeschwerden stellen nach Praxis des EGMR keine "wirksame" Beschwerden im Sinne von EMRK 13 dar (Villiger aaO Rz 650). Nach Thurgauer Recht gibt es gegen superprovisorische Verfügungen kein kantonales Rechtsmittel, und die eidgenössischen Rechtsmittel sind nur gegen Endentscheide zulässig.

Indessens stellt EMRK 13 direkt anwendbares Recht da (Villiger aaO Rz 647). Es wäre deshalb Pflicht der Vorinstanz gewesen, auf das Feststellungsbegehren einzutreten.

2.4 Willkürlicher Kostenentscheid

Gemäss ZPO 75 ist die unterliegende Partei "zum Ersatz für alle dem Gegner verursachten notwendigen Kosten" verpflichtet. Gemäss Praxis werden Anwaltskosten regelmässig zu den notwendigen Kosten im Sinne des Gesetzes gezählt. In casu hat es der BF als nützlicher erachtet, ein Rechtsgutachten des Medienrecht-Spezialisten Prof Riklin einzuholen, anstatt sich anwaltlich vertreten zu lassen. Ohne Willkür kann dagegen nichts eingewendet werden, mindestens solange die Gutachterkosten nicht höher liegen, als die einer anwaltlichen Vertretung. In casu sind die Kosten des Gutachtens von Prof Riklin (Fr 1 850.-) praktisch gleich wie die Anwaltskosten der mitbeklagten AG STG (Fr 1 800.-), welche anstandslos entschädigt wurden.

Der BF sah sich in diesem Massnahmeverfahren genötigt, die Medienfreiheit gegen eine schwerwiegende, ungerechtfertigte Zensurmassnahme zu verteidigen. Es kann deshalb nicht gesagt werden, ein Gutachten durch einen auf Medienrecht spezialisierten Rechtsprofessor sei eine weniger zweckmässige Verteidigungsstrategie als die Vertretung durch einen nicht auf Medienrecht spezialisierten Anwalt, wie dies die mitbeklagte AG STG gewählt hat.

Das Obergericht wendet ein, das Rechtsgutachten von Prof Riklin sei verspätet eingereicht worden, weil dieses nach Ablauf der zehntägigen Frist für die Vernehmlassung nachgeschoben worden sei. Der BF hat innert Frist seine Vernehmlassung eingereicht und etwas später, sobald verfügbar, das Gutachten Riklin nachgeschoben. Die erste Instanz hat das Gutachten nicht aus dem Recht gewiesen, sondern vielmehr aktiv in das Verfahren aufgenommen und mit Schreiben vom 28. April 2004 den anderen Verfahrensbeteiligten Frist angesetzt für eine Stellungnahme. Unter diesen Umständen ist es willkürlich, im Nachhinein eine Parteientschädigung abzuweisen mit der Begründung, das Gutachten sei verspätet eingereicht worden. Zumindest liegt überspitzter Formalismus vor.

Aus all diesen Gründen ersuche ich Sie, die Beschwerde gutzuheissen.

Mit freundlichen Grüssen

Beilagen:

- a) der angefochtene Entscheid
- b) die 6 Beilagen zum Rekurs an das Obergericht